

Vereinsstatuten

Korbballgruppe des Stadtturverins Bern (STB)
mit Sitz in Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Korbballgruppe STB“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Korbballspiels auf allen Stufen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist nicht gewinnstrebig.

3. Mitgliedschaften

Der Verein ist ein Mitglied des Stadtturverein Bern (STB).

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Korbballspiel hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.

Wer seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, den Statuten, Reglementen, Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt, oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins oder dem Sport allgemein schadet, kann nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (HV). Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen (off. Publikationsorgan, E-Mail oder Brief), unter Beilage der Traktandenliste und allenfalls schriftlich eingereichter Anträge an die HV.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Es sind alle Stimmberechtigten wählbar.

Abstimmungen und Wahlen geschehen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem technischen Leiter und Trainer, dem Sekretär und dem Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder an der HV dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung dem STB Stammverein zu treuhänderischer Verwahrung übergeben. Sollte nicht innerhalb von drei Jahren ein Nachfolgeverein mit ähnlichem Vereinszweck gegründet werden, kann der STB Stammverein frei über das Vermögen verfügen. Während dieser Zeit werden allfällige Zinserträge zum Kapital geschlagen.

Im Falle einer Fusion dient das Vereinsvermögen als Startkapital für den neu zu gründenden Verein. Das Vereinsvermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

15. Austritt aus dem STB Stammverein

Ein Austritt aus dem STB Stammverein ist nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom Freitag, 22. Januar 2010 in Münsingen angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Vorsitz

Protokollführung

Sig. Marcus Pfister

Sig. Roger Dériaz

.....

.....

Der Präsident

Der Sekretär

Marcus Pfister

Roger Dériaz